VERORDNUNG (EWG) Nr. 2182/91 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorischen Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/91 (2), insbesondere auf Artikel 35 Absatz 8 und Artikel 36 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2425/90 (4), soll der Feuchtigkeitsgehalt von Weintrub zur Destillation ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 höher festgesetzt werden. Da gegenwärtig noch verschiedene Techniken verwendet werden, liegen ganz unterschiedliche Verhältnisse vor, so daß in nächster Zeit kein Grenzwert festgesetzt werden kann.

Für sämtliche Destillationsmaßnahmen im Weinbau soll einheitlich festgelegt werden, wie bei Nichteinhaltung bestimmter Fristen zu verfahren ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 3 wird gestrichen.
2. Artikel 11 Absatz 3 vierter Unterabsatz und Absatz 5 werden gestrichen.
3. Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz wird gestrichen.
4. Artikel 15 Absatz 6 dritter Unterabsatz wird gestrichen.
5. In Artikel 16 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Für den Fall, daß der Brenner seinen Verpflichtungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht nachkommt, wird die Beihilfe wie folgt gekürzt:

a) Bezüglich der Zahlung des in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Ankaufspreises an den Erzeuger wird die Beihilfe für jeden Verzugstag bis zu einem Montag um 1 % gekürzt.

Bei einem Verzug von über einem Monat wird keine Beihilfe gezahlt.

b) Bezüglich

— des Nachweises der Zahlung des Ankaufspreises gemäß Artikel 11 Absatz 3,

— der Einreichung des Beihilfeantrags gemäß Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 5,

— der Alkohollieferung gemäß Artikel 13 Absatz 1

wird die Beihilfe für jeden Verzugstag bis zu zwei Monaten um 0,5 % gekürzt.

Bei einem Verzug von über zwei Monaten wird keine Beihilfe gezahlt.

c) Bezüglich

— der Übermittlung einer Aufstellung der destillierten Weinmengen und der bei der Destillation gewonnenen Erzeugnisse gemäß Artikel 12 Absatz 4,

— der Übermittlung einer Aufstellung der Weinmengen für die Brennweinherstellung gemäß Artikel 15 Absatz 4

wird die Beihilfe für jeden Verzugstag um 0,1 % gekürzt.

Wurde vorab eine Beihilfe gewährt, so wird die Sicherheit im Verhältnis zur tatsächlich geschuldeten Beihilfe freigegeben. Wird keine Beihilfe geschuldet, so verfällt die Sicherheit."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 277 vom 8. 10. 1988, S. 21.
(4) ABl. Nr. L 228 vom 22. 8. 1990, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission